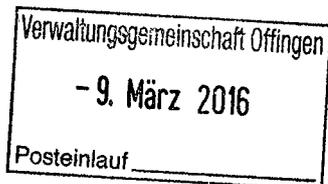


Geschäftszeichen: 10-2244-5/453

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Markt Offingen
Marktstraße 19
89362 Offingen



Augsburg, den 03. März 2016

Bearbeiterin: Frau Wiegand
Telefon: (0821) 327-2584
Telefax: (0821) 327-12584
E-Mail: doris.wiegand@reg-schw.bayern.de

**Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens;
Zuwendungsbescheid**

Anlagen:
Fachtechnische Auflagen
ANBest-K (Stand: 1. Juni 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden Zuwendungsbescheid:

Entsprechend dem Antrag vom 07.09.2015 bewilligen wir dem Markt Offingen aus Mitteln des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, für die Beschaffung eines

**Versorgungs-LKWs
für die Freiwillige Feuerwehr Offingen**

eine

Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von	37.000,00 €.
--	---------------------

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayer. Landtag zur Verfügung gestellt. Die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung wurde mit Bescheid vom 14.12.2015 erteilt.

Nebenbestimmungen:

1. Der Bewilligungszeitraum endet am **30.10.2017**.
2. Die ANBest-K (Stand: 1. Juni 2015) sind Bestandteil dieses Bescheids.



3. Die beiliegenden Fachtechnischen Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheids.
4. Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwesens (Feuerwehruzwendungsrichtlinien – FwZR) vom 13.03.2015, (AllIMBI Nr. 3/2015, S. 149 ff) sind für das geförderte Vorhaben verbindlich und Grundlage dieses Bescheids.
5. Die Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (Bekanntmachung des BayStMI v. 14.10.2005, zuletzt geändert durch Bek. v. 12.12.2012 (AllIMBI 2013 S. 6), auch abrufbar über: www.vergabeinfo.bayern.de) sowie § 31 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 KommHV-Doppik sind einzuhalten.
6. Für den **Nachweis der Verwendung** und für die abschließende Auszahlung der Zuwendung ist, abweichend von den VVK und den ANBest-K, das Formblatt „Verwendungsbestätigung“ nach **Anlage 4** der FwZR vom 13. März 2015 vorzulegen. Der Verwendungsbestätigung sind die in den Fachtechnischen Auflagen aufgeführten Unterlagen beizulegen. Die Beladefliste (Mindesforderungen) und das Formblatt „Versorgungs-LKW“ lagen bereits der Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung bei. Weitere Unterlagen (s. Nr. 6 der Verwendungsbestätigung) sind nur nach Aufforderung zur Prüfung vorzulegen.
7. Erreicht oder überschreitet der Auftrag die EG-Schwellenwerte mit der daraus resultieren gesetzlichen Verpflichtung zur europaweiten, VOL-konformen Ausschreibung (§§ 2, 4 VgV, § 97 GWB), ist im Falle der Prüfung der Verwendungsbestätigung ein geeigneter Nachweis über die erfolgte EG-weite Ausschreibung vorzulegen, z. B. der entsprechende Auszug der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU.
Der Schwellenwert bei VOL-Vergaben beträgt derzeit 209.000 € (netto).
8. Weitere einschlägige öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften der KUVB, baurechtliche Vorgaben, haushaltsrechtliche Voraussetzungen) sind ebenfalls zu beachten und einzuhalten.
9. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
10. Die Zuwendung ist für das bewilligte Vorhaben zweckgebunden. Die Bindungsfrist erstreckt sich für die bewilligte Beschaffung auf **20 Jahre**, beginnend mit der Nutzungsaufnahme. Bei einer kürzeren Nutzungszeit ist ein zeitanteiliger Betrag zu erstatten.
11. Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorfühfahrzeuge nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller Gewähr wie für ein neues Fahrzeug leistet. Darüber hinaus sind für Vorfühfahrzeuge die in Nr. 4.5.10 FwZR genannten Mindestanforderungen zu erfüllen und nachzuweisen.



Hinweise:

- a) Die Einhaltung von allen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt in der Eigenverantwortung des Zuwendungsempfängers.
- b) Die Förderung des Vorhabens erfolgt unter den allgemeinen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen der Art. 23 und 44 BayHO, den VV zu Art. 44 BayHO, insbesondere Anlage 3 – Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) – und Anlage 3a – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

c) Zu Auflage Nr. 5:

Auch nach §§ 30 KommHV-Doppik, 31 KommHV-Kameralistik ist eine Öffentliche Ausschreibung die Regel, sofern nicht Umstände des Einzelfalles für eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe sprechen.

Nr. 1.2.2 der o. g. Bekanntmachung vom 14.10.2005, zuletzt geändert am 12.12.2012 weist ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Freihändigen Vergaben, bei denen die VOL/A nicht angewendet wird,

- mehrere, in der Regel mindestens drei, Angebote einzuholen sind, die regional zu streuen sind,
- die Bewerber regelmäßig zu wechseln sind, und
- die Vergabeart und Vergabeentscheidung zu begründen sind.

Dies ist in einem Vergabevermerk zu dokumentieren.

(s. a. IMBek v. 20.12.2011 - Schematische Darstellung des ab 1. Januar 2012 geltenden Konzepts für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben kommunaler Auftraggeber).

Wir empfehlen Ihnen, sich auch bei Vergabeverfahren, bei denen die VOL/A nicht angewendet wird, an den in der Vergabebekanntmachung genannten Wertgrenzen für Freihändige Vergaben (bis 30.000 €) und Beschränkte Ausschreibungen (bis 100.000 €) zu orientieren.

d) Zu Auflage Nr. 6:

Für die Anforderung der Zuwendung in Raten ist das Formblatt „Auszahlungsantrag bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehrzuwendungsrichtlinien“ (Anlage 6 zu den FwZR v. 13.03.2015) zu verwenden.

- e) Nach Ziffer 4.3.2 FwZR müssen Fördergegenstände den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen. Bei Änderungen der DIN förderfähiger Feuerwehrfahrzeuge und -geräte ist ein in Erarbeitung befindliches Leistungsverzeichnis an den aktuellen Stand der Regeln der Technik anzupassen.

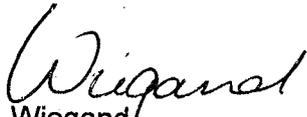
- f) Die Behörden der staatlichen inneren Verwaltung und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Rechnungen, Bücher, Belege usw. nachzuprüfen.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

- g) Innerhalb des o.g. Bewilligungszeitraums ist zwingend mit der Maßnahme zu beginnen. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Ohne Maßnahmebeginn innerhalb des Bewilligungszeitraums verfällt der Anspruch auf die bewilligte Zuwendung. Der Bewilligungszeitraum kann auf Antrag einmalig um ein Jahr verlängert werden. Die Verwendungsbestätigung kann bis ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eingereicht werden (s. Nr. 6.1 ANBest-K).
- h) Das Formblatt „Verwendungsbestätigung“ erhalten Sie im Internet auf unserer Homepage: www.regierung.schwaben.bayern.de → Verwaltung Online → Formulare Online → Sicherheit, Kommunales, Soziales
- i) Ausnahmen von den einschlägigen technischen Vorschriften sind gem. Nr. 7.2 FwZR möglich. Sie sind in Abstimmung mit dem Kreis- bzw. Stadtbrandrat rechtzeitig schriftlich bei den Fachberatern für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Schwaben zu beantragen, sofern sie nicht bereits bei Antragstellung eingereicht wurden.
- j) Die zusätzliche Ausstattung des Versorgungs-LKWs mit einer Kranvorrichtung ist nicht förder-schädlich, erscheint aber unter Berücksichtigung der Ausstattung der umliegenden Feuerweh-ren als nicht erforderlich. Auf die hiermit verbundenen langfristigen Kosten für Wartung und Personalaus-bildung weisen wir an dieser Stelle nochmals besonders hin.

Mit freundlichen Grüßen


Wiegand



Fachtechnische Auflagen

Versorgungs-Lastkraftwagen

Der Versorgungs-Lastkraftwagen muss den Anforderungen der beiliegenden Technischen Baubeschreibung (Ausgabe 05/2015) entsprechen.

Vorgesehene feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach der DIN EN 1846-2 und § 5 der Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ auf dem Fahrzeug zu lagern. Die zulässige Gesamtmasse darf dadurch nicht überschritten werden.

Bereits am Standort vorhandene Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Beladung des Fahrzeugs verwendet werden sollen, müssen den geltenden technischen Vorschriften (Normen, Güte- und Prüfvorschriften, etc.) entsprechen.

Die ordnungsgemäße Unterbringung im Feuerwehrgerätehaus muss sichergestellt sein.

Das Fahrzeug muss vor Auslieferung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einen von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen abgenommen werden. Die Abnahme kann auch von dem bei den Berufsfeuerwehren mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen Beauftragten vorgenommen werden. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Hierüber ist der Auftragnehmer durch den Beschaffer im Auftragsschreiben zu verpflichten.

Als Abnahmeprotokoll ist das Formblatt des Bayer. Staatsministeriums des Innern zu verwenden, das die o.g. zur Fahrzeugabnahme Berechtigten dort per Email anfordern können: (Sachgebiet-ID2@stmi.bayern.de).

Der Zuwendungsempfänger hat mit der Verwendungsbestätigung das Abnahmeprotokoll vorzulegen und ggf. die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel zu bestätigen.

Der Kreis-/Stadtbrandrat hat anhand der beiliegenden Beladeliste zu überprüfen und zu bestätigen, dass das Fahrzeug vollständig beladen ist. Die Beladeliste sowie das beiliegende Formblatt „Feuerwehrfahrzeuge/ Anhänger“ sind mit der Verwendungsbestätigung ausgefüllt der Regierung vorzulegen. Ebenso ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (bisher Fahrzeugschein) erforderlich.



Technische Baubeschreibung für Versorgungs-Lastkraftwagen – Ausgabe 05/2015 –

1. Begriff

Versorgungs-Lastkraftwagen (Versorgungs-Lkw) dienen größeren Feuerwehren für außerordentliche Transportaufgaben (Beförderung von Ausrüstung, Löschmitteln und sonstigen Gütern größeren Umfangs zur Versorgung von eingesetzten Einheiten) und für Überlandeinsätze. Die Besatzung besteht mindestens aus einem Trupp (1/1) oder aus einer Staffel (1/5).

2. Baumaße, Gesamtmasse

Nachstehende Fahrzeugmaße sind Maximal-Maße:

Länge:	8.500 mm
Breite:	2.550 mm
Höhe:	3.300 ¹ mm (gemessen bei Leermasse)

Die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs darf maximal 16.000 kg betragen.

3. Technische Anforderungen

3.1. Allgemeines

Der Versorgungs-Lkw muss den allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge nach DIN EN 1846, E DIN 14502-2 und DIN 14502-3 entsprechen.

3.2. Fahrgestell

- 3.2.1. Der Versorgungs-Lkw muss über einen Allradantrieb verfügen und der Kraftfahrzeug-Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846 entsprechen. Es müssen Sperren in allen Differenzialen vorhanden sein. Es ist vorzugsweise eine Single-Bereifung zu verwenden.

¹ Die Fahrzeughöhe darf auf maximal 3.500 mm erhöht werden, wenn die örtlichen baulichen Gegebenheiten am Stellplatz des Feuerwehrgerätehauses entsprechend dimensioniert sind. Der lichte Abstand zwischen Fahrzeugoberkante und Torunterkante von mind. 200 mm darf dabei nicht unterschritten werden (Sicherheitsabstand).

4. Beladung

Die Beladung ist nach feuerwehrtechnischen sowie nach ergonomischen Gesichtspunkten zu lagern. Nachfolgend genannte Ausrüstung darf dabei nicht auf der Ladefläche des Fahrzeuges transportiert werden. Es wird empfohlen diese Ausrüstung in separaten seitlichen Staukästen bzw. im Mannschaftsraum zu verstauen.

4.1. Beladeplan (Mindestausrüstung)

Technische Beladung	nach	Stück- masse kg	Stück- zahl	Gesamt- masse kg
Warnkleidung (Weste)	DIN EN 471	0,5	2	1
Tragbarer Feuerlöscher mit 6-kg-ABC-Löschpulver und einer Leistungsklasse mind. 21A-113B, mit Kfz-Halterung	DIN EN 3	12	1	12
Feuerwehreine FL 30-KF ¹⁾ mit Feuerwehreinenbeutel und Tragleine nach DIN 14 921	DIN 14 920	2,5	2	5
Kappmesser mit Lederschutzhülle		0,2	1	0,2
Gurtmesser mit Lederschutzhülle		0,2	1	0,2
Verbandkasten K oder handelsübliche(r) Notfalltasche oder -rucksack mit der Grundausstattung zur erweiterten Ersten Hilfe nach DIN 13155	DIN 14 142	6,2 (15,0)	1 (1)	6,2 (15,0)
Explosionssgeschützte Einsatzleuchte oder Handscheinwerfer Ex mit Batterie und Glühlampe in Ladehaltung	DIN 14 649 DIN 14 642	0,4 (2,2)	3 (3)	1,2 (6,6)
Warndreieck nach StVZO ²⁾		2	2	2
Warnleuchte nach StVZO ²⁾		1	2	1
Winkerkelle, beleuchtet, beidseitig leuchtend		0,6	2	1,2
Bozenschneider (Schneidleistung mind. 9 mm)		3,0	1	3,0
Unterlegkeil mit Halterung ²⁾	DIN 76 051 Teil 1	4,5	2	3,5
BOS-Handsprechfunkgerät für den Einsatzstellenfunk		1	2	2
Verkehrsleitkegel, voll reflektierend, etwa 500 mm hoch	BAS ³⁾ TL Leitkegel ³⁾	1,6	5	8,0
Leitkegelleuchten		(3,5)	(5)	(17,5)
Transportkasten 600 mm x 400 mm x 220 mm aus nicht korrodierendem Material (z. B. Kunststoff) mit Zurrgurten und Befestigungsteilen für die Pritsche (Art und Anzahl der Zurrgurte und Befestigungsteilen sind bei Bestellung zu vereinbaren)		10	1	10
Schleppstange mit Zugöse 40 nach DIN 74054-1, Länge: etwa 2.000 mm		20	1	20
Summe der Standardbeladung ohne Klammerwerte				76,5
Summe der Standardbeladung Klammerwerte, jedoch ohne „oder“ Positionen				17,5
Summe der Standardbeladung einschließlich Klammerwerte, jedoch ohne „oder“ Positionen				94,0

- 1) Alternativ darf auch eine Feuerwehreine FL 30-H verwendet werden.
- 2) Ein Warndreieck, eine Warnleuchte und ein Unterlegkeil sind im Fahrgestellzubehör enthalten; deren Masse ist in der Leermasse enthalten.
- 3) BAS³⁾ Bundesanstalt für Straßenwesen, Technische Lieferbedingungen Leitkegel



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Empfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Empfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages erfolgt mit dem **Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO**. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Empfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Empfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Anforderung von Zuwendungen entsprechend dem Baufortschritt
 - 1.4.1 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 v.H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 v.H. nach baurechtlicher Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus, 30 v.H. nach baurechtlicher Anzeige der abschließenden Fertigstellung und 20 v.H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
 - 1.4.2 Soweit die Zuwendung für Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Schlüssel angefordert werden. Eine Schlussrate von 20 v.H. kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² z.B. Anliegerbeiträge

- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.
- 2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV bekanntgegeben hat. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und den Abschnitten 2 der VOB/A bzw. VOL/A) bleiben unberührt.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung einer Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.
- 3.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestäti-

³ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

gung, Nr. 10.2, 10.3 VVK). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.

- 6.1.1 Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist, ist das **Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden.
- 6.1.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.1.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans bzw. der Kostengliederung) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
- Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.2 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür das **Formblatt nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen. Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus
- 6.3.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
- 6.3.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch,
- 6.3.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus
- 6.3.3.1 den Verdingungsunterlagen wie
- Angebotsunterlagen,
 - Verdingungsverhandlung,
 - Wertung der Angebote,
 - ferner, soweit gefordert, Gegenüberstellung der Einheitspreise,
- 6.3.3.2 den Vertragsunterlagen wie
- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
 - Zuschlagsschreiben,
 - zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
 - zusätzliche technische Vorschriften,
 - Nachtragsvereinbarungen,
- 6.3.3.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B),
- 6.3.3.4 den Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie
- Aufmaßblätter,
 - Massenberechnungen,
 - Abrechnungszeichnungen,
 - Stundenlohnzettel (§ 15 Nr. 3 VOB/B)
 - Liefer- und Wiegescheine,
- 6.3.3.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,
- 6.3.3.6 der Abnahmeniederschrift und ggf. den Vermerken über die Mängelbeseitigung,
- 6.3.3.7 soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,

- 6.3.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tageberichte,
- 6.3.5 den bauaufsichtlichen, -wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,
- 6.3.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,
- 6.3.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.3.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,
- 6.3.9 der Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und ggf. Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283 nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).

Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nr. 6.3.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den dafür geltenden Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts entsprechen. Insbesondere muss die originalgetreue Wiedergabe der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System auch dann gewährleistet sein, wenn automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise bzw. -bestätigungen dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 bzw. der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).